

# **MERKBLATT**

## über die Wahl der Verwaltungsräte / Ergänzungswahlen

### **I. Vorbemerkungen**

1. Das Kirchenvermögensverwaltungs- und Kirchenvorstandsrecht in der Diözese Fulda wurde neu geordnet und trat am **1. Mai 1979** in Kraft

- das bischöfliche Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda

kurz: "**Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG**" genannt;

- die Wahlordnung für die Wahl der Verwaltungsräte

kurz: "**Wahlordnung - WO**" genannt.

2. Zusammensetzung und Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder sowie Ersatzmitglieder, Wählbarkeit und Wahlrecht regelt das KVVG in §§ 3 - 6. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Verwaltungsräte, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlanfechtung ist in den Artikeln der neuen Wahlordnung geregelt.

3. Die Verwaltungsräte bestehen aus dem Vorsitzenden, den gewählten Mitgliedern und sonstigen Mitgliedern kraft Amtes mit beratender Stimme - § 3 KVVG.

3.1 Die Ergänzungswahlen haben stattzufinden

- in den Kirchengemeinden
- außerdem in den Kapellen- /Filialkirchengemeinden.

Die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde bzw. der Kapellen-/Filialkirchengemeinden.

Der Verwaltungsrat hat in den Kirchen-/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinden

- |        |                  |              |
|--------|------------------|--------------|
| - bis  | 1.000 Katholiken | 4 Mitglieder |
| - bis  | 5.000 Katholiken | 6 Mitglieder |
| - über | 5.000 Katholiken | 8 Mitglieder |

Hinzu kommen in Kirchen-/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinden

- |          |                  |                    |
|----------|------------------|--------------------|
| - bis zu | 5.000 Katholiken | 2 Ersatzmitglieder |
| - über   | 5.000 Katholiken | 3 Ersatzmitglieder |

Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind, (bei bis 1.000 Katholiken beispielsweise 4 Stimmen). Pro wählbare Person kann eine Stimme vergeben werden. Kumulieren und Panaschieren ist nicht möglich.

Die Vorschriften über die Verwaltungsräte in den Kirchengemeinden gelten auch für die Kapellen-/Filialkirchengemeinden.

- 3.2 Bei Ergänzungswahlen ist die Hälfte der oben genannten wählbaren Mitglieder zu wählen.

**→ Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden!!**

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat aus, rückt automatisch das 1. gewählte Ersatzmitglied nach. Zugleich übernimmt das nachgerückte Ersatzmitglied die Amtszeit seines Vorgängers.

- 3.3 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die

3.3.1 am Wahltag 18 Jahre alt sind und

3.3.2 seit mindestens 3 Monaten in der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Bei mehrfachem Wohnsitz ist die Hauptwohnung ausschlaggebend.

Unter vorstehender Voraussetzung sind wahlberechtigt auch die Geistlichen und Ordensleute sowie die katholischen Ausländer.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 5 KVVG Bezug genommen.

- 3.4 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (vgl. 3.3), der

3.4.1 am Wahltag 25 Jahre alt

3.4.2 und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von seinen Rechten ausgeschlossen ist.

Auch die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder können wieder gewählt werden – vgl. § 7 Abs. 2 KVVG.

Nicht wählbar gemäß § 6 Absatz 5 KVVG sind Geistliche und Ordensangehörige und im Dienste der Kirchengemeinde stehende Personen. Dazu gehören alle durch ein Beamtenverhältnis oder aufgrund eines Arbeitsvertrages abhängig beschäftigte und weisungsgebundene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. im Kindergarten, im Pfarrbüro oder in der Gemeindeseelsorge. Dies gilt auch für Chorleiter/innen, Rendanten/innen, Küster/innen, Organisten/innen u. a., wenn sie in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 6 KVVG Bezug genommen.

4. Die jetzt neu zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

5. Die wählbaren neuen Verwaltungsratsmitglieder werden unabhängig vom Pfarrgemeinderat unmittelbar von den Mitgliedern der Kirchengemeinden/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinden gewählt.

## II. Wahlverfahren

### 1. Terminplan

Für die Durchführung der Wahl am 24./25. Februar 2018 gilt folgender Terminplan:

<b>Termin</b>	<b>Was ist zu tun und zu beachten</b>	<b>Bestimmung der Wahlordnung</b>
13./14. Januar (6 Wochen vorher)	Anordnung der Wahl, Anerkennung der Wählerliste durch den Verwaltungsrat, Berufung des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer.	Art. 1 Abs. 1  Art. 4 Abs. 1 und 2
20./21. Januar (5 Wochen vorher)	Auslegung der Wählerliste Bekanntmachung der Auslegung durch Verwaltungsrat mit Vorsitzendem/Pfarrer	Art. 1 Abs. 2
27./28. Januar (4 Wochen vorher)	Abnahme des Aushangs über die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer, Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer	Art. 1, Abs. 2  Art. 5 Abs. 4
10./11. Februar (2 Wochen vorher)	Einladung zur Wahl durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer	Art. 7
17./18. Februar (1 Woche vorher)  danach	Veröffentlichung von Ergänzungsvorschlägen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer  Übergabe der Briefwahlunterlagen  Herstellung der Stimmzettel und Wahlumschläge durch Wahlausschuss mit Vorsitzendem des Verwaltungsrates	Art. 6 Abs. 4  Art. 8 a Abs. 2  Art. 6 Abs. 5
23. Februar (1 Tag vorher)	Übergabe der Briefwahlunterlagen an den Wahlvorstand	Art. 8 a Abs. 4
24./25. Februar	Wahltag	

## 2. **Wählerliste:**

Vor Beginn des in der Wahlordnung vorgesehenen Terminplans (vgl. Ziff.1) *muss* die Zusammenstellung der wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder in der sog. *Wählerliste fertig gestellt sein.*

Als Wählerliste kann auch ggf. die Pfarrkartei benutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Karteiblätter der nicht wahlberechtigten, unter 18-jährigen Gemeindemitglieder, vorher aussortiert worden sind.

Die Personalien der am Wahltag 18-jährigen Katholiken können auch über die Einwohnermeldebehörde bezogen werden.

### 2.1 Anerkennung der Wählerliste, Anordnung der Wahl und Auslegung der Wählerliste

#### 2.1.1 6 Wochen vor dem Wahltag beschließt der Verwaltungsrat die Anordnung der Wahl und stellt im gleichen Verwaltungsratsbeschluss die Richtigkeit der aufgestellten Wählerliste fest.

#### 2.1.2 Auszulegen ist die Wählerliste am Sonntag nach der Beschlussfassung über die Anerkennung der Wählerliste, spätestens am 5. Sonntag vor dem Wahltag.

Die Auslegung muss bis zum Ablauf des darauf folgenden Sonntags dauern.

Die Wählerliste muss in einem jedermann zugänglichen Raum (z. B. Pfarrbüro) ausgelegt werden. Und zwar in der Weise, dass innerhalb der üblichen Verkehrszeiten jedermann der Zutritt zum Ort der Auslegung möglich ist. Die Auslegung könnte z. B. während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro und nach der Sonntagsmesse erfolgen. Aus Gründen des Datenschutzes ist zu beachten, dass Einsicht nehmende Personen nur die eigenen Daten einsehen dürfen, d. h. fremde Daten sind abzudecken.

Die Auslegung der Wählerliste ist während ihrer gesamten Dauer, also spätestens vom 5. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags durch Aushang schriftlich bekannt zu geben.

Die ausgehängte schriftliche Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist (eine Woche) Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Die Einspruchsfrist endet mit der Abnahme des Aushangs über die Wählerliste - 4 Wochen vor dem Wahltag.

Auf den Aushang der Bekanntmachung der Auslegung der Wählerliste ist in allen Sonntagsgottesdiensten (auch in Vorabendmessen) hinzuweisen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 1 WO Bezug genommen.

Für die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerliste ist Formblatt 1 zu verwenden.

Der Hinweis auf den Aushang der Bekanntmachung der Wählerliste hat auch in den Filialen und Seelsorgestellen der Kirchengemeinde durch Kanzelverkündigung zu erfolgen.

Ist ein Verwaltungsrat in der Filialkirchengemeinde zu wählen, ist für ihn eine gesonderte Wählerliste anzufertigen, auszulegen und auf die Auslegung durch Aushang und Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Das Verfahren über Einsprüche gegen die Wählerliste ist in Art. 2 WO geregelt.

### 3. **Wahlausschuss stellt Vorschlagsliste (Kandidatenliste) auf**

3.1 Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Verwaltungsratsvorsitzende/Pfarrer.

Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzender,
- b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtszeit nicht abläuft.

3.2 Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Vorschlags-/Kandidatenliste aufzustellen. Der Wahlausschuss beschließt über die Liste mit einfacher Mehrheit.

Die Liste muss mindestens 1/3 mehr Namen enthalten, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 KVVG zu wählen sind.

*Beispiel:* In einer Kirchengemeinde mit 1.500 Katholiken hat der Verwaltungsrat gem. § 4 Abs. 1 KVVG sechs Mitglieder. Ein Drittel hiervon sind zwei. Da die Hälfte der Mitglieder (= drei) gewählt werden, muss die Vorschlagsliste fünf Namen enthalten.

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste muss die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung.

3.3 Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag hat der Vorsitzende/Pfarrer die Vorschlagsliste/Kandidatenliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

Die Vorschlagsliste ist auch an den Filialkirchen auszuhängen.

Wird in Kapellen-/Filialkirchengemeinden ein Verwaltungsrat gewählt, ist für diesen gesondert eine Vorschlagsliste auszuhängen.

Während der Zeit der Veröffentlichung durch Aushang der Vorschlagsliste - 4 Wochen vor dem Wahltag bis zum Ablauf des Wahltages selbst - ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang der Vorschlagsliste und auf die Möglichkeit ihrer Ergänzung durch Vorschläge der wahlberechtigten Gemeindemitglieder hinzuweisen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 4 und 5 WO Bezug genommen.

### 4. **Ergänzungsvorschläge durch wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinden**

Die Vorschlagsliste des Wahlausschusses kann ergänzt werden durch Ergänzungsvorschläge aus der Mitte der Kirchengemeinde.

Ergänzungsvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Sie sind als Antrag beim Wahlausschuss einzureichen und zwar innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Aushangs der Vorschlagsliste des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Ergänzungsvorschläge.

Stellt er die Ordnungsmäßigkeit fest, muss er die Ergänzungsvorschläge wie die eigene Vorschlagsliste durch Aushang öffentlich bekannt machen und in den Sonntagsgottesdiensten darauf hinweisen und zwar eine Woche vor dem Wahltag.

Die ausgehängten Ergänzungsvorschläge müssen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung enthalten.

Gültig sind Ergänzungsvorschläge nur dann, wenn sie

- von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und
- mit der Erklärung der Kandidaten, die Wahl anzunehmen, rechtzeitig, d. h. innerhalb 2 Wochen nach Beginn des Aushangs der Vorschlagsliste des Wahlausschusses eingereicht worden sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 6 WO Bezug genommen.

## 5. **Einladung zur Wahl**

Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen.

Die Einladung wird ausgesprochen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer.

Die Bekanntmachung der Einladung hat durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablaufe des Wahltages zu geschehen. Die Bekanntmachung ist auch an den Filialkirchen auszuhängen.

Wird in den Kapellen-/Filialkirchengemeinden ein eigener Verwaltungsrat gewählt, ist hierfür die Einladung auszusprechen und sie in gleicher Weise durch Aushang an der Filialkirche bekannt zu geben.

In der Einladung zur Wahl bzw. in der schriftlichen Bekanntmachung der Einladung müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder angegeben sein. Auch soll die Einladung bzw. ihre Bekanntmachung eine Belehrung über die Wahlberechtigung der Mitglieder der Kirchengemeinde/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinde (§ 4 KVVG) enthalten.

Für die Bekanntmachung über die Einladung zur Wahl des Verwaltungsrates ist das Formblatt 2 zu verwenden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 7 WO Bezug genommen.

## 6. **Herstellung der Stimmzettel durch Wahlausschuss**

Grundlage der Stimmzettel sind die Vorschlagsliste des Wahlausschusses und die gültigen Ergänzungsvorschläge von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern.

Der Wahlausschuss hat für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel zu sorgen. Sie müssen am Wahltag in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Stimmzettel müssen Namen der Kandidaten mit Anschrift und Berufsbezeichnung in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Vorschlagsliste/Wahlausschuss und Ergänzungsliste enthalten.

Die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder soll außerdem auf dem Stimmzettel angegeben werden.

Auf Art. 6 (5) WO wird Bezug genommen.

## 7. **Leitung der Wahlhandlung durch Wahlvorstand**

Die Durchführung der Wahl liegt bei einem hierzu einzuberufenden Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand eröffnet am Wahltag die Wahl und leitet sie.

Es ist Sache des Verwaltungsratsvorsitzenden / Pfarrers 4 oder 6 wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu Mitgliedern des Wahlvorstandes zu berufen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende hat ferner den stellv. Verwaltungsratsvorsitzenden zum Wahlvorstandsvorsitzenden zu bestellen.

Vorsitzender des Wahlvorstandes ist also der stellv. Verwaltungsratsvorsitzende, nicht der Pfarrer.

Wird in den Filialkirchengemeinden/Kapellengemeinden ein eigener Verwaltungsrat gewählt, so ist auch hier ein eigener Wahlvorstand einzuberufen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 8 und 9 WO Bezug genommen.

## 8. **Wahlablauf**

### 8.1 Über die Wahlhandlung wacht der Wahlvorstand.

Der Wahlvorstandsvorsitzende eröffnet und leitet die Wahl.

Während der Wahl müssen mindestens 3 Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

Der Wahlvorstandsvorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

Der Wahlvorstand muss als Kollegium geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass geheim gewählt werden kann.

Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Während der Wahlhandlung kann der Vorsitz auch einem im Wahllokal anwesenden Wahlvorsteher/Beisitzer übertragen werden.

8.2 Bereitgehaltene Stimmzettel sind an die wahlberechtigten Wähler auszuhändigen.

Der Wähler übt sein Wahlrecht persönlich durch Kenntlichmachung der gewählten Personen auf dem Stimmzettel (ggf. Ankreuzen) ohne Unterschrift aus.

**Er hat den Stimmzettel so zu falten, dass sein Inhalt nicht eingesehen werden kann. Die Verwendung von Umschlägen entfällt.**

Der Wahlvorstand muss sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels davon überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

Nachdem die Eintragung des Wählers in der Wählerliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, steckt der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die bereitgehaltene Wahlurne.

Nicht verdeckte Stimmzettel oder kenntlich gemachte Stimmzettel dürfen nicht entgegengenommen werden.

Nach Ablauf der vorher bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren.

Nach deren Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstandsvorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 9 und 10 WO Bezug genommen.

## 9. **Briefwahl**

9.1 Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl durch Briefwahl zu beteiligen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen werden beim zuständigen Pfarramt ausgehändigt.

9.2 Der Antrag auf Briefwahl (s. Muster) kann frühestens ab dem Tag der Einladung zur Wahl (d.h. 14 Tage vor dem Wahltermin), spätestens jedoch zwei Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Leiter der Gemeinde (Pfarramt) gestellt werden. Soweit der Antragsteller im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder in anderer Weise die Wahlberechtigung nachgewiesen wurde, ist ihm der

Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag entweder persönlich oder durch Zusendung auszuhändigen.

- 9.3 Wahlberechtigte, die einen Briefwahlschein erhalten haben, sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis (Briefwählerverzeichnis) einzutragen.
- 9.4 Nach Ankreuzen des Stimmzettels hat der Briefwähler diesen in den Wahlumschlag einzulegen und fest zu verschließen, sowie den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem Briefwahlschein in einen zweiten verschlossenen Umschlag (s. beiliegende Muster) an das zuständige Pfarramt zu übersenden. Der Wahlbrief mit Briefwahlschein und Wahlumschlag muss spätestens bis zum Ende des letzten Tages vor dem Wahltag eingegangen sein. Auf dem Briefwahlschein (s. Muster) hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- 9.5 Das Briefwählerverzeichnis und die verschlossenen eingegangenen Wahlbriefe sind vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben. Dieser hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Personen, die bereits einen Wahlbrief abgegeben haben, nicht erneut im Wahllokal ihre Stimme abgeben.
- 9.6 Nach Schluss der Abstimmung werden durch den Wahlvorstand zunächst die Wahlbriefe geöffnet und anhand der Briefwahlscheine und der Verzeichnisse die Wahlberechtigungen geprüft. Die geprüften Wahlumschläge werden sodann ungeöffnet in die noch verschlossene Wahlurne gelegt und bei der anschließenden Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses nach den Vorschriften dieser Wahlordnung (Art. 12 und 13) berücksichtigt.

## 10. **Feststellung der gültigen Stimmabgabe und des Wahlergebnisses**

Bei der Feststellung der gültigen Stimmen und des Wahlergebnisses muss der gesamte Wahlvorstand mit seinem Vorsitzenden zugegen sein.

Die zu beachtenden Mindesterfordernisse ergeben sich aus Art. 12 und Art. 13 WO.

Folgende Verfahrensweise kann empfohlen werden:

- 10.1 Zwei zu Zählvermerken bestimmte Listen anlegen, in denen alle Wahlkandidaten in der Reihenfolge des Stimmzettels eingetragen werden.
- 10.2 Wahlurne öffnen und Stimmzettel und Briefwahlumschläge entnehmen. Stimmzettel in gefaltetem Zustand aus den Briefwahlumschlägen nehmen. Alle Stimmzettel offen an eine allgemein einsehbare Stelle legen.
- 10.3 Gefaltete Stimmzettel öffnen, kenntlich gemachte (evtl. ungültige) Stimmzettel zur Seite legen.

Gegebenenfalls entsprechende Protokollvermerke eintragen.

10.4 Stimmzettel zählen und mit der Anzahl der in der Wählerliste angebrachten Abstimmungsvermerke vergleichen. Bei Differenzen nochmals zählen. Bei verbleibenden Abweichungen einen entsprechenden Vermerk in der Niederschrift anbringen, möglichst mit einer Erläuterung.

10.5 Gültigkeit jedes Stimmzettels prüfen (vgl. Ungültigkeitskatalog in Art. 12 Abs. 4 WO). Jeden Zettel im gesamten Wahlvorstand von Hand zu Hand reichen.

Hat ein Mitglied Bedenken, unverzüglich Beschluss fassen.

Wird der Stimmzettel mehrheitlich für ungültig gehalten (vgl. Art. 12 Abs. 4 WO), zu den ungültigen Stimmzetteln legen. Vorher auf der Rückseite kurz den Grund notieren und fortlaufend nummerieren. Nummer und Ungültigkeitsgrund in der Niederschrift festhalten.

10.6 Die verbliebenen (gültigen) Stimmzettel einzeln, und zwar jeweils vollständig Name für Name jedes gewählten Kandidaten, für alle Anwesenden vernehmbar verlesen. Hinter den Namen der Verlesenen in den beiden Zähllisten durch je ein Mitglied Strichvermerke anbringen lassen.

10.7 Stimmvermerke hinter jedem einzelnen Kandidatennamen in Liste und Gegenliste auszählen. Differenzen durch Nachzählen bereinigen.

10.8 Zählergebnis nach abschließender Beratung durch den Vorsitzenden im Wahlraum laut mitteilen.

10.9 Ergebnis in die Niederschrift eintragen und noch nicht vorgenommene Eintragungen nachholen.

Niederschrift durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnen lassen.

10.10 Wählerliste, Niederschrift, Stimmzettel und andere Unterlagen sofort in die Verwahrung des Verwaltungsratsvorsitzenden/Pfarrers überbringen.

Für die Niederschrift über die Wahl des Verwaltungsrates ist Formblatt 3 zu verwenden.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen waren.

Die übrigen Kandidaten, die Stimmen bekommen haben, sind in der nach § 4 KVVG vorgesehenen Anzahl gemäß der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. **Abschluss der Wahlhandlung/öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Hinsichtlich der Unterzeichnung der Niederschrift wird auf Ziff. 10.9 Bezug genommen. Die Niederschrift über die Wahlhandlung muss mindestens vom

Wahlvorstandsvorsitzenden und zwei Beisitzern unterschrieben sein. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung.

Es ist Sache des derzeitigen Verwaltungsrates, das Wahlergebnis bekannt zu geben.

Für die Bekanntmachung ist das Formblatt 4 zu verwenden.

Die Bekanntmachung hat unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern, so schnell wie möglich) nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen und zwar eine Woche lang.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in, an oder vor der Kirche.

In dieser Zeit ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen.

Der Aushang der Bekanntmachung hat auch an den Filialkirchen zu erfolgen.

Wählen Kapellen-/Filialkirchengemeinden eigene Verwaltungsräte, ist dieses Wahlergebnis auf Formblatt 4 bekannt zu geben und auszuhängen.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruches gegen die Wahl hinzuweisen

Auf Art. 15 und 16 WO wird Bezug genommen.

Das Anfechtungsverfahren (Einspruch binnen Wochenfrist beim Verwaltungsrat, Berufung gegen dessen Beschlüsse bei der bischöflichen Behörde) richtet sich nach Art. 17 und Art. 18 WO.

12. **Bei jeder Neuwahl (d.h. auch nach Ergänzungswahlen) wählt der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.**

13. **Möglichkeit der Hinzuwahl von Mitgliedern nach Gebietsveränderungen**

Gemäß der KVVG-Änderung vom 01.01.2015 besteht nach § 3 Abs. 1 c i. V. m. § 4 Abs. 5 die Möglichkeit, nach einer Gebietsveränderung (Zusammenlegung) von Kirchengemeinden weitere Mitglieder aus den neu zugeordneten Teilgebieten (ehemaligen eigenständigen Kirchengemeinden) hinzu zu wählen. Eine Hinzuwahl ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer regulären Direktwahl kein Mitglied mit Hauptwohnsitz aus dem neu zugeordneten Teilgebiet in den Verwaltungsrat gewählt wurde.

Die Hinzuwahl ist bei den beiden unmittelbar der Gebietsveränderung folgenden Verwaltungsratswahlen möglich. Die Amtsperiode für die neu hinzugewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat für den Rest der dreijährigen Amtsperiode des Ausgeschiedenen erneut ein Mitglied hinzuwählen. Die Zahl der Hinzugewählten darf die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nicht überschreiten. Für jedes zugeordnete Gebiet einer früheren Kirchengemeinde kann höchstens ein Verwaltungsratsmitglied hinzugewählt werden.

Beispiel:

Die ehemals eigenständigen vier Kirchengemeinden St. Bonifatius (2.000 Katholiken), St. Maria (800 Katholiken), St. Elisabeth (1.900 Katholiken) und St.

Johannes (600 Katholiken) werden zu einer Kirchengemeinde Maria Hilf zusammengelegt. Die neue Kirchengemeinde hat nun 5.300 Katholiken, somit besteht der Verwaltungsrat aus 8 wählbaren Mitgliedern (plus 3 Ersatzmitglieder). Der Verwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde Maria Hilf ist komplett neu zu wählen. Bei der Wahl werden keine Personen aus dem Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden St. Maria und St. Johannes in den Verwaltungsrat gewählt. Der neu konstituierte Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Maria Hilf kann nun je eine Person aus dem Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden St. Maria und St. Johannes in den Verwaltungsrat hinzuwählen. Damit ist auch die Grenze der Zahl der Hinzugewählten mit der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder (hier im Beispiel = 4) eingehalten.

14. **Mitteilung der Gewählten an die bischöfliche Behörde**

Namen und Anschriften der Gewählten sind der bischöflichen Behörde mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auf Formblatt 5 unter lit. A alle Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates und unter lit. B alle Mitglieder des nach der Ergänzungswahl neu zusammengesetzten Verwaltungsrates mit Namen, Anschrift und Beruf aufzuführen.

**Dieses Formblatt ist frühestens nach einer Woche = Bestandskraft der Wahl der bischöflichen Behörde zu übersenden.**